



Gemeinde Rhäzüns

Erschliessungsgesetz

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
 - Verkehrsanlagen
- Abfallbewirtschaftung
 - Stromversorgung
- energetische Fördermassnahmen

Entwurf Teilrevision (Streichung Hydrantengebühr)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines		5
	Vorbemerkung		5
	Geltungsbereich und Zweck	Art. 1	5
	Aufgaben der Gemeinde		5
	1. Wasserversorgung	Art. 2	5
	2. Abwasserentsorgung	Art. 3	5
	3. Verkehrsanlagen	Art. 4	5
	4. Abfallbewirtschaftung	Art. 5	6
	5. Stromversorgung	Art. 5a	6
	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	Art. 6	6
II	Wasserversorgung		6
1.	Allgemeines		6
	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	Art. 7	6
	Anschlusspflicht	Art. 8	6
	Anschluss	Art. 9	7
2.	Ausgestaltung und Benützung		7
	Grundsatz	Art. 10	7
	Abnahme	Art. 11	7
	Wasserzähler	Art. 12	7
	Bezugsrecht	Art. 13	7
	Wasserabgabe	Art. 14	8
	Hydranten	Art. 15	8
	Brunnen	Art. 16	8
3.	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung		8
	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 17	9
	Kontrolle und Behebung von Mängeln	Art. 18	9
	Qualitätskontrolle	Art. 19	9
	Haftung	Art. 20	9
III	Abwasserentsorgung		9
1.	Allgemeines		9
	Einteilung der Abwasseranlagen	Art. 21	10
	Anschlusspflicht	Art. 22	10
	Anschluss	Art. 23	10
2.	Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen		10
	Grundsatz	Art. 24	10
	Wärmeentnahme	Art. 25	11
3.	Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen		11

	Verschmutztes Abwasser	Art. 26	11
	Entsorgung der Rückstände	Art. 27	11
	Nicht verschmutztes Abwasser	Art. 28	11
4.	Gemeinsame Bestimmungen		11
	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 29	11
	Kontrolle und Reinigung der Abwasseranlagen	Art. 30	12
	Behebung von Mängeln	Art. 31	12
	Haftung	Art. 32	12
IV	Abfallbewirtschaftung		12
1.	Allgemeines		12
	Grundsatz	Art. 33	12
2.	Sammelstellen		13
	Ausgestaltung	Art. 34	13
	Unterhalt und Erneuerung	Art. 35	13
3.	Sammelbetrieb		13
	Organisation	Art. 36	13
	Kehrichtentsorgung	Art. 37	13
V	Stromversorgung		14
	Allgemeines	Art. 41a	14
	Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens	Art. 41b	14
	Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	Art. 41c	15
VI	Finanzierung		15
1.	Allgemeines		15
	Kreditbewilligung	Art. 42	15
	Beiträge und Gebühren	Art. 43	15
	Bemessung, Veranlagung und Bezug	Art. 44	16
	Gebührenpflicht	Art. 45	16
	Vorfinanzierung	Art. 46	16
	Pfandrecht	Art. 47	16
2.	Wasserversorgung		17
	Anschlussgebühren		17
	Wasseranschlussgebühr	Art. 48	17
	Besondere Wasseranschlussgebühren	Art. 49	17
	Veranlagung der Wasseranschlussgebühren	Art. 50	17
	Fälligkeit und Bezug der Wasseranschlussgebühren	Art. 51	18
	Benützungsgebühren		18
	Grundgebühr Wasser	Art. 52	18
	Mengengebühr Wasser	Art. 53	18
	Fälligkeit und Bezug Wassergebühren	Art. 54	18
	Private Wasserversorgungsanlagen	Art. 55	19

3.	Abwasserentsorgung		19
	Anschlussgebühren		19
	Abwasseranschlussgebühr	Art. 56	19
	Besondere Abwasseranschlussgebühren	Art. 57	19
	Veranlagung Abwasseranschlussgebühren	Art. 58	20
	Fälligkeit und Bezug Abwasseranschlussgebühren	Art. 59	20
	Benützunggebühren		20
	Mengengebühr Abwasser	Art. 60	20
	Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren	Art. 61	21
4.	Abfallbewirtschaftung		21
	Grundgebühr Abfall	Art. 62	21
	Fälligkeit und Bezug Grundgebühr	Art. 63	21
	Mengengebühren Abfall	Art. 64	21
	Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	Art. 65	21
5.	Weitere Gebühren		22
	Gebühren für besondere Dienstleistungen	Art. 66	22
VII	Energetische Fördermassnahmen		22
	Finanzierung von Fördermassnahmen	Art. 67	22
	Energetische Anreize im Gebäudebereich	Art. 67a	23
VIII	Rechtsmittel und Strafbestimmungen		23
	Einsprache	Art. 68	23
	Strafbestimmungen	Art. 69	23
IX	Vollzugs- und Schlussbestimmungen		23
	Inkrafttreten	Art. 70	23

I Allgemeines

Vorbemerkung

Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Übersichtsgründen wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

¹Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung, der Stromversorgung sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

²Für Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Aufgaben der Gemeinde

1. Wasserversorgung

Art. 2

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

²Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

2. Abwasserentsorgung

Art. 3

¹Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht von der Zweckgemeinschaft Regional-ARA Isla (ZRAI) wahrgenommen werden.

3. Verkehrsanlagen

Art. 4

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält im Rahmen des Generellen Erschliessungsplanes und des Erschliessungsprogramms sowie entsprechend der Areal- bzw. Quartierpläne, die öffentlichen Verkehrsanlagen.

¹Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen werden.

¹Die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie wird gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch den jeweiligen Netzbetreiber (derzeit Rhienergie AG) wahrgenommen. Die Gemeinde sorgt in diesem Rahmen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung.

¹Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

²Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der Zweckgemeinschaft Regional-ARA Isla (ZRAI) sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden (AVM).

II Wasserversorgung

1. Allgemeines

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

²Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

³Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörigen Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

⁴Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

¹Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

²Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 9

¹Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

²In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz

Art. 10

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.

²Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Abnahme

Art. 11

¹Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Wasserzähler

Art. 12

¹In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

²Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

³Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, erfolgt eine Prüfung der Situation vor Ort durch den Brunnenmeister. Der beanstandete Zähler wird auf Kosten der Gemeinde allenfalls ausgewechselt.

Bezugsrecht

Art. 13

¹Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet.

²Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

³Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Wasserabgabe

Art. 14

¹Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

²Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

³Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

⁴Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

Hydranten

Art. 15

¹Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

²Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

³Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

~~⁴Für die Sicherstellung der Löschbereitschaft wird eine Hydrantengebühr erhoben. Diese ist für die Finanzierung der Feuerwehr zu verwenden.~~

Brunnen

Art. 16

¹Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

²Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

²Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

¹Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

²Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

¹Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

²Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.

¹Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

³Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III Abwasserentsorgung

1. Allgemeines

¹Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

²Verbandsanlagen sind die von der Zweckgemeinschaft Regional-ARA Isla (ZRAI) erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

³Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

⁴Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.

⁵Die Gemeinde führt einen Katasterplan (Generellen Entwässerungsplan) über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

²Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z. B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

³Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

¹Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

²Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann direkt mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

²Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Wärmeentnahme

Art. 25

¹Eine Wärmeentnahme aus Abwasser von öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser

Art. 26

¹Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

²Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Entsorgung der Rückstände

Art. 27

¹Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

²Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

³Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.

⁴Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 28

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 29

¹Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

²Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Kontrolle und Reinigung der Abwasseranlagen

Art. 30

¹Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

²Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung und Reinigung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Behebung von Mängeln

Art. 31

¹Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

²Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

³Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

Art. 32

¹Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

IV Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 33

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

2. Sammelstellen

Ausgestaltung

Art. 34

¹Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen werden von der Baubehörde bestimmt und sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind und wirtschaftlich betrieben werden können.

²Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 35

¹Sammelstellen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

²Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft die Gemeinde die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Organisation

Art. 36

¹Der gesamte Sammelbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden (AVM). Ergänzend gelten die folgenden Vorschriften:

Kehrrichtentsorgung

Art. 37

¹Für den Haushaltskehrricht sind ausschliesslich die gebührenpflichtigen Gemeindeabfallsäcke zu verwenden. Diese Abfallsäcke sind für die Entsorgung in den Unterflursammelbehältern (System MOLOK) zu deponieren. Beim Umschlag der Abfallsäcke von den Wohngebäuden zu den Unterflurbehältern sind die von der Gemeinde vorgeschriebenen Ruhezeiten zu berücksichtigen.

²Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe besteht die Möglichkeit, Kehrricht in indextierten Containern (Plombe AVM) zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Entsorgung hat an dem durch die Gemeinde bestimmten Wochentag zu erfolgen.

Recyclinggüter/Wertstoffe

Art. 38

¹Die von der Gemeinde bezeichneten Recyclinggüter/Wertstoffe können im Gemeindebetrieb „Crest Ault“ Bonaduz-Rhätzens während den von der Gemeinde bestimmten Öffnungszeiten abgegeben werden.

²Grünabfälle können werktags im Gemeindebetrieb „Crest Ault“ Bonaduz-Rhäzüns deponiert werden. Kompostierbare Abfälle dürfen auch privat kompostiert werden.

³Glas ist in den speziell mit „GLAS“ bezeichneten Unterflursammelbehältern (System MOLOK) zu entsorgen.

Sperrgut

Art. 39

¹Die Gemeinde organisiert periodische Sperrgutsammlungen. Im Übrigen kann Sperrgut direkt in der Abfallsammelstelle Unterrealta sowie in der Kehrlichtverbrennungsanlage des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) in Trimmis angeliefert werden.

Sonderabfälle

Art. 40

¹Kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe sind getrennt zu sammeln.

²Die Entsorgung hat über die Verkaufsstellen dieser Produkte oder die von der Gemeinde respektive vom AVM organisierte Sonderabfallsammlung zu erfolgen.

Bauabfälle

Art. 41

¹Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt trennen:

- a. unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- c. andere Abfälle.

²Die Entsorgung hat gemäss den Auflagen der Baubewilligung und/oder der speziellen Merkblätter der Gemeinde respektive des AVM zu erfolgen.

V Stromversorgung

Allgemeines

Art. 41a

¹Die Versorgung der Gemeinde mit Strom erfolgt nach den Regelungen und Bestimmungen des damit beauftragten Netzbetreibers.

²Dieser ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Netze sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich.

Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens

Art. 41b

¹Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen wird dem Netzbetreiber ein Sondernutzungsrecht (Konzession) eingeräumt.

Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Art. 41c

¹Der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

²Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 Rp./kWh bis 1 Rp./kWh auf der Niederspannungsebene und von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh auf der Hochspannungsebene. Die genaue Höhe wird vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit den anderen Gemeinden im Versorgungsbereich des Netzbetreibers bestimmt.

³Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.¹

VI Finanzierung

1. Allgemeines

Kreditbewilligung

Art. 42

¹Alle Infrastruktur-Bauprojekte wie Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Gemeindegebiet sind, sofern die Aufwendung für deren Verwirklichung gemäss Gemeindeverfassung nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen, mit detailliertem Kostenvoranschlag und dem entsprechenden Kreditbegehren der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Beiträge und Gebühren

Art. 43

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von Wasserversorgungsanlagen, von öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Abfallbewirtschaftung möglichst kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und/oder Gebühren. Abfallgebühren setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

²Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Strassen möglichst kostendeckende Beiträge. Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel im entsprechenden Beitragsverfahren (Perimeter, Areal- oder Quartierplan).

³Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

⁴Beiträge und Gebühren (Erstellungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wassergebühren, Abwassergebühren, Abfallgebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung.

¹ Stromversorgungsgesetz (SR 734.7), Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)

⁵Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Infrastrukturanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Beiträge und/oder Gebühren erhoben.

⁶Die Rechnungen für die Erstellung oder den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie für die Abfallbewirtschaftung werden als Spezialfinanzierungen bzw. geschlossene Rechnungen geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 44

¹Sämtliche Gebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes bzw. des Gebührengesetzes veranlagt und bezogen.

²Die Gebührenansätze werden im separaten Gebührengesetz festgelegt.

³Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Baubehörde periodisch innerhalb des im Gebührengesetz festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung der Ver- und Entsorgungsanlagen anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 45

¹Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Vorfinanzierung

Art. 46

¹Die beitragspflichtigen Grundeigentümer können von der Gemeinde angehalten werden, bis zu 80% der Erschliessungskosten vorzuschüssen.

²Wird die Ausführung durch die beteiligten Grundeigentümer beschlossen, haben sie vor Baubeginn je nach dem Anteil der Gemeinde 80% der mutmasslichen eigenen Kosten vorzuschüssen.

³Die Kosten für die Vorschusszahlungen sind nach Massgabe der Grundstücke aufzuteilen.

⁴Über die vorschussweise geleisteten Zahlungen ist mit der Fälligkeit der Beiträge abzurechnen.

Pfandrecht

Art. 47

¹Für die Erschliessungsbeiträge und Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff. EGzZGB.

²Will die Gemeinde dieses Pfandrecht beanspruchen, so hat sie dies dem Grundeigentümer innert der gesetzlichen Fristen (Art. 132 EGzZGB) seit Fälligkeit des Beitrages oder der Gebühren mittels rekursfähiger Verfügung zu eröffnen.

2. Wasserversorgung

Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühr

Art. 48

¹Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührengesetz festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

²Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

³Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁴Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Wasseranschlussgebühren

Art. 49

¹Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Wasseranschlussgebühren erhoben.

²Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Wasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³Die Gebührenansätze für die besonderen Wasseranschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Wasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Veranlagung der Wasseranschlussgebühren

Art. 50

¹Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

²Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Fälligkeit und Bezug der Wasseranschlussgebühren

Art. 51

¹Die provisorischen Wasseranschlussgebühren werden mit der Erteilung des Baubescheides zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

²Besondere Wasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³Provisorische Wasseranschlussgebühren sind innert 90 Tagen, definitiv veranlagte Wasseranschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Benützungsgebühren

Grundgebühr Wasser

Art. 52

¹Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Bauten und Anlagen ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

²Die Höhe der pauschalen Grundgebühr wird im Gebührengesetz festgelegt.

Mengengebühr Wasser

Art. 53

¹Die für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührengesetz festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.

²Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Fälligkeit und Bezug Wassergebühren

Art. 54

¹Die Wassergebühren werden jeweils bis Ende Oktober in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.

²In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Private Wasserversorgungsanlagen

Art. 55

¹Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

²Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

3. Abwasserentsorgung

Anschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr

Art. 56

¹Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr für Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührengesetz festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

²Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Abwasseranfall, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührensatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

³Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁴Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Abwasseranschlussgebühren

Art. 57

¹Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Abwasseranschlussgebühren erhoben.

²Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Abwasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³Die Gebührenansätze für die besonderen Abwasseranschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Abwasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Veranlagung Abwasseranschlussgebühren

Art. 58

¹Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

²Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Fälligkeit und Bezug Abwasseranschlussgebühren

Art. 59

¹Die provisorischen Abwasseranschlussgebühren werden mit der Erteilung des Baubescheides zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

²Besondere Abwasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³Provisorische Wasseranschlussgebühren sind innert 90 Tagen, definitiv veranlagte Wasseranschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Benützungsgebühren

Mengengebühr Abwasser

Art. 60

¹Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührengesetz festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.

²Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird

das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren

Art. 61

¹Die Abwassergebühren werden jeweils bis Ende Oktober in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.

²In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4. Abfallbewirtschaftung

Grundgebühr Abfall

Art. 62

¹Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

²Die Höhe der pauschalen Grundgebühr wird von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührengesetz festgelegt.

Fälligkeit und Bezug Grundgebühr

Art. 63

¹Die Grundgebühren von natürlichen- und juristischen Personen werden zusammen mit den Gemeindesteuern in Rechnung gestellt. Die Grundgebühren von quellenbesteuerten Personen werden zu Jahresbeginn rückwirkend für das Vorjahr erhoben. Bei Zu- oder Wegzug ist die Gebühr pro Rata geschuldet.

²Für die Grundgebühren natürlicher- und juristischer Personen gelten die Zahlungsfristen der Gemeindesteuerrechnung. Bei den übrigen Grundgebühren gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Mengengebühren Abfall

Art. 64

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.

²Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf von gebührenpflichtigen Säcken oder anderen geeigneten Systemen bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

³Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührengesetz festgelegten Ansätzen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Art. 65

¹Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

²Die Höhe der Zusatzgebühren ist von der Gemeinde so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe von der Gemeinde verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

5. Weitere Gebühren

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 66

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben.

³Die Höhe dieser Gebühren wird im Gebührengesetz festgelegt.

VII Energetische Fördermassnahmen

Finanzierung von Fördermassnahmen

Art. 67

¹Mit den Mitteln aus der „Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden“ (Art. 41c dieses Gesetzes) finanziert die Gemeinde Projekte, welche der Energieoptimierung und -effizienz förderlich sind. Dies können sein:

- a) Energetische Anreize im Gebäudebereich gemäss Art. 67a dieses Gesetzes;
- b) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien;
- c) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien;
- d) Öffentlicher Verkehr;
- e) Gemeinsame Aktionen mit anderen Energiestädten wie Kommunikations- oder Sensibilisierungsmassnahmen oder anderweitige Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt.

²Über solche Beitragszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand abschliessend. Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung eines Projekts sowie über die Höhe des Beitrags erfolgt fallbezogen und berücksichtigt unter anderem das Energiesparpotenzial, den Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger, den Eigendeckungsgrad, den Nutzungsgrad sowie die gesamte Energie- und Umweltbilanz des Vorhabens.

³Die nicht verwendeten Mittel werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefonds zugewiesen, welcher durch den Gemeindevorstand verwaltet wird und deren Gelder im Sinne der vorerwähnten Fördermassnahmen zu verwenden sind.

¹Die Gemeinde gewährt analog dem Kanton Beiträge für Neubauten mit Vorbildcharakter sowie für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen.

²Die kommunalen Beiträge werden aus dem Energiefonds gemäss Art. 67 Abs. 3 dieses Gesetzes und im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich den Faktor für das Verhältnis zwischen dem kantonalen und dem kommunalen Anteil; dieser liegt zwischen 0.5 und 2.0 des kantonalen Beitrages.

³Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wenn der Energiefonds ausgeschöpft ist, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt.

⁴Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen.

⁵Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten gelten sinngemäss.

⁶Vorbehalten bleiben Gebührenreduktionen bei Energiemassnahmen gemäss dem Gebührengesetz.

VIII Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Einsprache

Art. 68

¹Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

²Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Strafbestimmungen

Art. 69

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

IX Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 70

¹Das vorliegende Erschliessungsgesetz und das dazugehörige Gebührengesetz treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Erschliessungsreglement der Gemeinde Rhäzüns vom 28. Juni 1989 und das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 24. Juni 1994, als aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. Oktober 2011.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2016, ~~sowie~~ am 8. März 2018 sowie am xx. xxx. 2023.

Der Präsident
sig. Reto Loepfe

Der Aktuar
sig. Adriano Jenal